

SATZUNG DES VEREINS

Junge Initiative für Bildungs- und Wissenschaftspolitik

§ 1 – Name, Geschäftsjahr, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Junge Initiative für Bildungs- und Wissenschaftspolitik**“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) somit „Junge Initiative für Bildungs- und Wissenschaftspolitik e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 – Zweck, Zielsetzung, Gemeinnützigkeit.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eventuell erwirtschaftete Gewinne dienen ausschließlich dem vorbeschriebenen Satzungszweck.
- (2) Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Die Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf bildungs- und wissenschaftspolitische Projekte
 - die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Studierende und junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
 - die Förderung von Volks-, Jugend- und Berufsbildung im Bereich Bildungsinfrastruktur und lebenslanges Lernen
- (4) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch:
 - Information der Allgemeinheit sowie der Mitglieder und Interessenten über aktuelle Fragen zu Bildungsentwicklungen und -einrichtungen
 - die Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Forschungsvorhaben, Studien und Feldforschungen
 - die Erarbeitung von bildungs- und wissenschaftspolitischen Reformvorschlägen
 - publizistische Tätigkeit und Förderung der publizistischen Aktivitäten anderer im Bereich Wissenschaft und Bildung sowie Zusammenarbeit mit den Medien,
 - Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzung verfolgen,
 - Konzeptionelle Mitarbeit an der Gesetzgebung im Bereich der Hochschulbildung und der darauf hinführenden Schulbildung, der Hochschul- und Forschungspolitik
 - Organisation und Ausrichtung von Treffen, Tagungen, Seminaren, Kongressen, Kolloquien, Work-Shops und sonstigen Veranstaltungen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, letztere nur soweit deren Grundsätze mit dem Satzungszweck vereinbar sind.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die an der Gestaltung des Vereinslebens aktiv mitwirken und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und – soweit sie natürliche Personen sind – das passive Wahlrecht sowie Stimmrecht, soweit sie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag geleistet haben.
- (4) Fördernde Mitglieder sind jene, die zwar nicht aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens mitwirken oder sich an der Vereinsarbeit beteiligen, die jedoch dennoch den Zweck und die Zweckerreichung durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen fördern wollen. Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht noch Stimmrecht.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag unter Verwendung eines Aufnahmeformulars, das an den Vorstand gerichtet wird und welches auch über die Homepage des Vereins zur Verfügung gestellt werden kann. Mit dem Antrag zur Aufnahme als Mitglied des Vereins, erkennt der Bewerber die Grundsätze des Vereins, die Bestimmungen der Satzung sowie sämtlicher Ordnungen des Vereins an.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Weder Annahme noch Ablehnung des Antrags müssen begründet werden.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss aus wichtigem Grund oder freiwilligen Austritt aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Insbesondere, wenn ein Mitglied
 - a. schuldhaft in grober oder länger andauernder Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins in schwerem Maße schädigt,
 - b. nach schriftlicher Mahnung seine Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, etc. nicht entrichtet,
 - c. beharrlich seine Mitgliedschaftspflichten nicht erfülltkann es durch Beschluss des Vorstandes mit der dreiviertel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied mit angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen und dem Mitglied schriftlich zuzusenden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Austritt oder Ausschluss oder bei Beendigung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge in Geld erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zu der doppelten Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, Umlagen und sonstigen Gebühren werden vom Vorstand in einer separaten Beitragsordnung festgesetzt, die nicht Teil dieser Satzung ist. Für

natürliche und juristische Personen, ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Eine Umlage und die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen können nur für das Folgejahr beschlossen werden.

- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus
 - a. der/m Vorsitzenden,
 - b. einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden (Bereich Finanzen)
 - c. einer/einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und
 - d. und der/m Schriftführer/in.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsposten schaffen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die/Der Vorsitzende des Vorstands sowie die/der stellvertretende Vorsitzende (Bereich Finanzen) sind alleinvertretungsberechtigt. Alle übrigen gewählten Mitglieder des Vorstandes sind gesamtvertretungsberechtigt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er ist darüber hinaus berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind, zur Unterstützung beordnen. Die Beigeordneten nehmen beratend jedoch ohne Stimme an Sitzungen des Vorstandes teil. Eine Beordnung ist den anderen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 8 – Zuständigkeit, Wahl und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes endet durch Rücktritt, nach Neuwahl oder durch Abwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während seiner Amtsperiode aus, so übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Rechte und Pflichten bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann aus den Reihen der Vereinsmitglieder auch ein Ersatzmitglied für das freigewordene Amt und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen (Kooptation).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstands.
- (7) Abweichend von § 8 Abs. (5) können Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren telefonisch oder in Textform (auch per Fax oder per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren in Textform (auch per Fax oder per E-Mail) widerspricht. Das Umlaufverfahren wird durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands veranlasst. Über Anträge und Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen. Weitere Details regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die nicht Teil dieser Satzung ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden gegen ordnungsgemäßen Nachweis jedoch ersetzt.
- (9) Der Vorstand kann zur Entlastung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten und entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- (10) Der Vorstand legt zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten schriftlichen Bericht über die Finanzen vor.
- (11) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 9 – Zusammentritt und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Presse und/oder auf der Homepage des Vereins erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- (2) Für die ordnungsgemäße Einladung genügt der Versand der Einladungen in Textform, das heißt auch per Fax oder per E-Mail an alle Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem ältesten der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem nächstältesten, usw., bei dessen/deren Verhinderung vom Schriftführer. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit diese Satzung nicht eine bestimmte Art vorsieht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Personalwahlen sind grundsätzlich geheim. In den ersten beiden Wahlgängen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Anträge zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Bei Beschlussunfähigkeit wegen nicht ordnungsgemäßer Ladung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Feststellung nicht ordnungsgemäßer Ladung eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung entsprechend § 9 Abs. (1) und (2) einzuberufen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (10) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Anwesenheit der Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von folgenden acht Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung in Textform (per Fax oder E-Mail ist ausreichend) zu zusenden.

§ 10 – Rechnungsprüfung

Die Rechnungen und der Jahresabschluss des Vereins sind durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese dürfen nicht in dem zu prüfenden Geschäftsjahr Mitglieder des Vorstandes oder vom Verein angestellt gewesen sein.

§ 11 – Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder/innen anwesend ist. Der Antrag hierauf ist in der Einladung mitzuteilen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Rotes Kreuz e.V. eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer 95 VR 590 Nz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der steuerbegünstigte Zweck wegfällt.

§ 12 – Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten.
- (3) Den Organen des Vereins ist es dauerhaft untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Abtretung des Rechtes am eigenen Bild, beim Einsatz zur Erfüllung der Vereinszwecke wird anerkannt. Widerspruch ist möglich.

§ 13 – Gründungsklausel

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden

Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlung insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Frankfurt am Main, 29. Juni 2014